



Statuten SV Sissach Totalrevision 2026

Grundsatz

Basis bilden die Musterstatuten des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), die den aktuellen gesetzlichen Anforderungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und dem Obligationenrecht (OR), allen Vorgaben der internationalen und nationalen Fussballverbände sowie neu dem seit 1. Januar 2026 verbindlich geltenden Branchenstandard des Schweizer Sports mit dem Ethik-Statut, dem Dopingstatut und der Anerkennung der Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und des Schweizerischen Sportgerichts entsprechen. Dazu wurden die bereits bisher in den Statuten des SV Sissach vom 27. September 2021 geregelten Besonderheiten weitgehend übernommen. Die Anpassungen sind nachfolgend einzeln beschrieben.

Die wichtigsten Neuerungen und Änderungen

Art. 3

Die Absätze 1-3 des Artikels sind vom Branchenstandard des Schweizer Sports für Sportvereine vorgegeben, die Bundesgelder (z. Bsp. Jugend+Sport-Entschädigungen) beziehen. Sie sind Voraussetzung für die künftige, vollständige Auszahlung von J+S-Geldern. Die Formulierung entspricht dem standardisierten Vorschlag von Swiss Olympic und des Schweizerischen Fussballverbandes. Konkret sehen sie die Unterstellung unter die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut des Schweizer Sports sowie die Anerkennung der Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity (SIS) und dem Schweizer Sportgericht.

Art. 11

Die Regularien für einen Vereinsaustritt wurden den praktischen Gegebenheiten angepasst. Ein Austritt ist jeweils zum Ende des Vereinsjahres (31.12.) und zum Ende einer Saison (30.6.) möglich, unter Einhaltung einer Einreichungsfrist von drei Monaten vor dem gewünschten Austrittstermin.

Art. 25

In Absatz 2 wird eine weitere Anforderung des Branchenstandards des Schweizer Sports erfüllt. Diese sieht die Definition einer Amtsdauer für gewählte Vorstandsmitglieder sowie eine maximale Amtszeit vor. Der SV Sissach schlägt eine Amtsperiode von zwei Jahren (und damit verbunden Wahlen nur alle zwei Jahre an der Generalversammlung) sowie eine maximale Amtszeit von 16 Jahren vor. Gleichzeitig wird in diesem Absatz auch das Bemühen um eine ausgewogene Geschlechtervertretung im Vereinsvorstand verankert. Auch dies ist eine Anforderung im Branchenstandard des Schweizer Sports. Sportvereine müssen keine fixe Geschlechterquote erfüllen.

Art. 27

Auch in diesem Artikel werden verschiedene Anforderungen aus dem Branchenstandard des Schweizer Sports abgedeckt, die im engeren Sinne die Compliance des Vereins definieren. Geregelt werden der Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Annahme von Vergünstigungen durch Mitglieder des Vereinsvorstandes.



Art. 28

Die Unterschriftenregelung des SV Sissach ist so formuliert, dass niemand alleine Verträge und verbindliche Dokumente unterzeichnen kann, sondern immer mindestens zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes dazu erforderlich sind.

Art. 32

In Absatz 2 wird präzisiert, dass der Mitgliederbeitrag immer für ein ganzes Vereinsjahr geschuldet ist, unabhängig davon, ob der Eintritt später oder der Austritt früher erfolgt.

Schlussbestimmungen

Hier werden die Daten der Beschlussfassung und der Genehmigung der Statuten durch den Schweizerischen Fussballverband (SFV) angepasst.

Der vorliegende Statutenentwurf wurde am 11. Februar 2026 vom Rechtsdienst des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) vorgeprüft und in dieser Form als korrekt bestätigt.